

habe eben bemerkt, daß noch nicht 57 Mitglieder, als die zur heutigen Berathung nöthigen drei Vierteltheile der verfassungsmäßigen Anzahl der Kammer, beisammen sind; diese Anzahl muß bei unsern jetzigen Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen zugegen sein, wenn schon in Bezug auf das entscheidende Resultat dieser Abstimmungen der Beschluß, welchen wir früher gefaßt haben, feststeht, daß nur bei der endlichen und schließlichen Abstimmung über den Abschnitt VII. der Vorlage A. überhaupt die Bestimmung der §. 152 der Verfassungsurkunde, hinsichtlich der zwei Dritteltheile der Anwesenden, Platz ergreift. Da also drei Vierteltheile der verfassungsmäßigen Anzahl — 57 Mitglieder — noch nicht gegenwärtig sind, so werde ich die Verhandlungen nicht eher beginnen, als bis diese beisammen sind; wenigstens verstehe ich den obigen Beschluß so und bitte Sie, meine Herren, Ihre Ansicht darüber auszusprechen, insonderheit darüber, ob Sie auch den gedachten Beschluß so verstanden haben, daß bei den Abstimmungen über einzelne Paragraphen mindestens 57 Mitglieder anwesend sein müssen, dahingegen die in der §. 152 der Verfassungsurkunde erforderte Entscheidung durch zwei Dritteltheile der Anwesenden nur bezogen werden solle auf die Endabstimmung, welche mit Namensaufruf erfolgt.

(Es meldet sich Niemand zum Wort.)

Ich werde den Herrn Vicepräsidenten ersuchen, seine Meinung darüber auszusprechen.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Ich kann nicht läugnen, daß ich die Frage wenigstens für einigermaßen zweifelhaft ansehe, ich würde aber unmaßgeblich glauben, daß wir vielleicht immer mit der Berathung beginnen könnten. Es fehlen nur noch zwei Mitglieder, und ehe wir zur Abstimmung kommen, könnte sich vielleicht die Entscheidung dieser Frage erledigen. Ich gebe diese Ansicht der Kammer anheim.

Abg. v. Noßitz-Drzewiecki: Wenn einmal der Grundsatz angenommen ist, daß bei der Abstimmung über die einzelnen Theile des Gesetzes zwei Dritteltheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder nicht nothwendig sind, so glaube ich auch, daß eine Minderzahl als 57 keinen Einfluß darauf haben kann, und daß wir ohne Weiteres mit der Berathung und Abstimmung fortfahren können. Es ist dies indeß nur meine persönliche Meinung.

Abg. Kölz: Ich glaube, daß man bei derartigen Fragen lieber zu ängstlich zu Werke gehen muß, als mit Leichtigkeit Beschlüsse fassen darf, welche später zu wesentlichen Differenzen führen können.

Präsident D. Haase: Ich bitte den geehrten Abgeordneten, etwas lauter zu sprechen.

Abg. Kölz: Ich würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn der Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten angenommen werden sollte, mit der Berathung fortzufahren, aber

gegen eine Abstimmung würde ich mich jedenfalls verwahren müssen.

Präsident D. Haase: Ich stimme dem Vorschlage des Herrn Vicepräsidenten bei; es läßt sich voraussetzen, daß noch einige Mitglieder, ehe es zu einer Abstimmung über die nächste Paragrafhe kommt, eintreten werden.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Wir sind in der letzten Sitzung bis §. 78 der Vorlage gekommen, der Bericht hat die §§. 78 und 79 zusammen behandelt, und ich bitte daher die Kammer, zu genehmigen, daß ich beide Paragraphen zugleich vortrage. Es würde das immer unbeschadet des weiteren Beschlusses geschehen, ob die Berathung über jede Paragrafhe einzeln stattfinden soll.

#### §. 78.

Stimmberechtigung bei den Wahlen für die erste Kammer.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zur ersten Kammer sind alle nach §. 76 Stimmberechtigte, welche im Königreiche Sachsen einen mit wenigstens 1500 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben.

#### §. 79.

Wahlbarkeit zur ersten Kammer.

Wählbar als Mitglieder der ersten Kammer sind alle sächsische Staatsangehörige, welche irgendwo im Königreiche Sachsen nach §. 78 stimmberechtigt sind, dafern sie

- a) das dreisigste Lebensjahr überschritten haben;
- b) nicht in ausländischen activen Diensten stehen und
- c) im Königreiche Sachsen einen mit mindestens 3000 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben.

Der Deputationsbericht hierzu sagt:

Zu §. 78 und 79.

Die Bestimmung des Censur für die active und passive Wahlfähigkeit zur ersten Kammer gehört offenbar zu den schwierigsten Aufgaben. Wenn aber die Beibehaltung der Vorschrift, wonach fünf Herrschaftsbesitzer erbliche Plätze in der ersten Kammer haben, dem großen Grundbesitze wenigstens einige Vertretung sichert, außerdem auch nach dem Vorschlage der Deputation unter den vom König ernannten Mitgliedern stets sechs mit größern Grundstücken ansässige Personen befindlich sein sollen, so schien es der Deputation nicht erforderlich, auf Erhöhung des nach Steuereinheiten berechneten Censur anzutragen. Ein Landgut von 1500 Steuereinheiten kann allerdings nur zu den mittlern Besitzungen gerechnet werden. Es erscheint aber auch vollkommen zweckmäßig und den bestehenden Verhältnissen angemessen, den Besitzern solcher Güter die active Betheiligung bei den Wahlen zur ersten Kammer einzuräumen. Güter von 3000 Steuereinheiten sind schon denjenigen Besitzungen beizuzählen, welche einen Dirigenten verlangen, dessen Thätigkeit nicht sowohl physischer als vielmehr geistiger Art ist, und die bei intelligenter Bewirthschaftung ihrem Besitzer ein verhältnißmäßig gutes Auskommen, sowie einen nicht unbedeutenden Grad von Selbstständigkeit gewähren. Nach der in dem Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer vom 17. October 1850 über die Petition Johann Gottlob Günthers u. c. enthaltenen sehr umsichtigen und klaren Auseinandersetzung über